

Liechtenstein-Institut, Historischer
Verein für das Fürstentum Liechtenstein
(Hrsg.)

Geschichte erforschen – Geschichte vermitteln

Festschrift zum 75. Geburtstag
von Peter Geiger und Rupert Quaderer

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Die vorliegende Publikation wurde unter anderem durch grosszügige finanzielle Beiträge der Gemeinde Schaan und der Stiftung Fürstlicher Kommerzienrat Guido Feger unterstützt. Sie wurde zudem gefördert durch die Kulturstiftung Liechtenstein. Der Verlag und die Herausgeber bedanken sich für diese Unterstützung.

© 2017 Verlag der Liechtensteinischen
Akademischen Gesellschaft
Verlagsleitung: Emanuel Schädler
St. Luziweg 2, FL-9487 Bendern

ISBN 978-3-7211-1097-5

Redaktion:
Martina Sochin D'Elia, Fabian Frommelt
Satz und Gestaltung:
Atelier Silvia Ruppen, Vaduz
Aufnahmen Seite 2:
oben (Peter Geiger): Sven Beham, Vaduz
unten (Rupert Quaderer): Elma Korac, Vaduz
Druck:
BVD Druck+Verlag AG, Schaan
Bindung:
Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

Zur Herkunft des Landesverwaltungs- pflegegesetzes: eine überprüfende Rekonstruktion

Emanuel Schädler

Hinführung

Befragt man den Historiker oder dessen «Cousin», den Rechtshistoriker, nach seinen Aufgaben, dürfte er als Antwort gemeinhin nennen, es sei sein Auftrag, *sine ira et studio* Vergangenes zunächst zu rekonstruieren, es sodann zu deuten und daraus schliesslich, wo möglich, nützliche Erkenntnisse für die Gegenwart und für die Zukunft zu ziehen. Um einen kritischen Einwand vorwegzunehmen, wird er vielleicht noch ergänzen, dass es bei der besagten Rekonstruktion mitunter trotz aller methodischen Redlichkeit und ohne jegliche böse Absicht geschehen kann, dass sich Fehlvorstellungen einschleichen. Wenn das Augenmerk fest auf eine zentrale Frage gerichtet ist, bei der man letztlich zu aussagekräftigen und vor allem inhaltlich positiven Ergebnissen («X ist y.») zu gelangen hofft, können sich gerade an der Peripherie und bei Nebensächlichem zuweilen unbemerkt Unrichtigkeiten einnisten. Deren Gefahr besteht darin, dass sie so unauffällig und beiläufig daherkommen, dass sie kaum Anlass geben, auf sie aufmerksam zu werden und sie zu hinterfragen. Im schlimmsten Fall werden sie als vermeintliches Faktum in der Folge als wissenschaftlich gesichert weitergereicht und verfestigen sich über längere Zeit hinweg in der herrschenden Meinung.

Daraus nun ergibt sich zusätzlich eine besondere Obliegenheit des Historikers beziehungsweise des Rechtshistorikers: Von Zeit zu Zeit tut er gut daran, bestehende Rekonstruktionen selbst wiederum in ihrer Entstehung zu rekonstruieren und daraufhin zu überprüfen, inwiefern sie auf zutreffenden und inwiefern auf fehlerhaften Vorstellungen beruhen – um die letzteren alsdann zu eliminieren. Eine solche Überprüfung verfolgt dieselben Ziele wie die ursprüngliche Rekonstruktion; sie dient dazu, die Rekonstruktion der Vergangenheit möglichst den Tatsachen entsprechend und frei von tradierten Fehlvorstellungen zu halten. Sie

kann jedoch insofern unbequem sein, als sie ein inhaltlich positives, womöglich erwünschtes (aber eben leider fehlerhaftes) Ergebnis umstürzt und durch ein inhaltlich negatives, im Extremfall völlig offenes Ergebnis («X ist nicht y.») oder durch eine blosser Fragestellung («Aber was ist X dann?») ersetzt. Das ist unter Umständen ein bedauerlicher Tausch. Dennoch gebietet es die wissenschaftliche Redlichkeit und der Dienst an der Wahrheit, gegebenenfalls mit aller Konsequenz bestehende Rekonstruktionen auf Fehlvorstellungen hin zu überprüfen: Wissenschaftlich ist ein richtiges negatives Ergebnis einem falschen positiven Ergebnis in jedem Falle vorzuziehen!

In diesem Sinn unternimmt der vorliegende Beitrag in kleinem Rahmen den Versuch einer derartigen überprüfenden Rekonstruktion: Es soll der Nachweis erbracht werden, dass die heute in der einschlägigen Literatur gängige Vorstellung der Herkunft des Landesverwaltungspflegegesetzes zumindest in Teilen unzutreffend ist und es diesbezüglich folglich einer neuen Untersuchung und Bewertung bedarf.

Herkunft des Landesverwaltungspflegegesetzes

Bisherige Rekonstruktion

Es steht fest, dass Wilhelm Beck das liechtensteinische Landesverwaltungspflegegesetz¹ (LVG) von 1922 ausgearbeitet hat.² Ebenso steht fest, dass er dabei ausländisches Recht als Vorlage zurate zog und sich dessen als Rezeptionsvorlage bediente. Wie Wilhelm Beck nämlich im zugehörigen Kommissionsbericht (veröffentlicht in den Oberrheinischen Nachrichten) schreibt, hat er «beabsichtigt, nur Gutes und Bewährtes vor allem aus deutschen einzelstaatlichen, schweizerischen und österreichischen Verhältnissen und in einer für unsere Behörden und das Land

1 Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBL. 1922 Nr. 24; im Folgenden wird stets auf die Stammfassung des Inkrafttretens am 12. Juli 1922 Bezug genommen.

2 Schädler, Verständnis, S. 21 mit weiteren Nachweisen.

passenden Weise aufzunehmen; wobei ausländische Gesetze, Entwürfe und Verwaltungsentscheidungen berücksichtigt worden sind».³

Sehen wir in dieser Äusserung mehr als eine bloss standardmässige Floskel in der damaligen liechtensteinischen Gesetzgebung, stellt sich dem Rechtshistoriker folgende Frage: Welche konkreten Rezeptionsvorlagen verwendete Wilhelm Beck bei der Ausarbeitung des Landesverwaltungspflegegesetzes im Einzelnen? – Diese Frage ist in der erforderlichen Breite und Tiefe bis heute unbeantwortet geblieben. Stattdessen setzte sich in der Literatur zum Landesverwaltungspflegegesetz hinsichtlich dessen Entstehung mit der Zeit eine Fehlvorstellung fest: Man beantwortete die Frage nach den Rezeptionsvorlagen pauschal, vermungsweise und nebenbei. Die Frage schien daher beantwortet zu sein und die entsprechende Antwort wurde in der einschlägigen Literatur weiter tradiert. Folgende Schritte dieser Entwicklung lassen sich im Rückblick – gewissermassen als Rekonstruktion der bisherigen Rekonstruktion – ausfindig machen:

Bereits Karlheinz Ritter vereinfachte in seiner Dissertation 1958 die obige, differenzierte Äusserung Wilhelm Becks, wonach mehrere und dabei deutsche, schweizerische und österreichische Vorlagen zurate gezogen worden seien, und verengte den Blick auf österreichische Rezeptionsvorlagen, indem er feststellte: «Die historische Entwicklung der liechtensteinischen Verwaltungsgerichtsbarkeit hat sich weitgehend dem österreichischen Beispiel nachgebildet, hinkte aber 50 Jahre hinterher.»⁴ Verstärkt wurde diese einengende Sicht 1984 sodann von Harry Gstöhl in einem Aufsatz zur Verwaltungsbeschwerdeinstanz mit einem kurzen, angehängten Satz: «Das Landesverwaltungspflegegesetz (LVG) (LGBI. 1922 Nr. 24) wurde seinerzeit von Dr. Wilhelm Beck, erarbeitet. Grundvorlage war das österreichische Verwaltungsverfahrenrecht.»⁵ Unter Verweis auf Gstöhl entfaltete schliesslich 1998 eine Bemerkung Andreas Kleys in seinem «Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts» eine Streuwirkung, wobei aus der Mehrzahl von Rezeptionsvorlagen laut Wilhelm Beck nun endgültig eine (scheinbare) Einzahl wurde: «Unterzieht man das Landesverwaltungspflegegesetz einer ge-

3 Oberrheinische Nachrichten vom 12. April 1922, S. 1.

4 Ritter, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 14.

5 Gstöhl, Verwaltungsbeschwerdeinstanz, S. 144.

neuen Betrachtung, so zeigt sich, dass es sich um einen übernommenen österreichischen Entwurf [Fussnote: So auch Gstöhl, S. 144.] zu einem Verwaltungsverfahrensgesetz aus der Zeit von 1911–1914 handelt.»⁶ Daraus entstand als herrschende Meinung die Fehlvorstellung, das Landesverwaltungsverfahrensgesetz sei weitgehend eine Rezeption eines solchen österreichischen Vorentwurfs vor dem Ersten Weltkrieg durch Wilhelm Beck. Diese Ansicht verfestigte sich im Laufe der Zeit immer mehr, da die nachfolgende Forschung, sofern sie sich der Frage nach den Rezeptionsvorlagen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes überhaupt zuwandte,⁷ sie als wissenschaftlich fundierte Gegebenheit hinnahm. Umso dringlicher ist heute daher eine Überprüfung.

Ausgangslage für eine Überprüfung

Die österreichischen Gesetze zum Verwaltungsverfahrenrecht (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz [AVG], Verwaltungsstrafgesetz [VStG], Verwaltungsvollstreckungsgesetz [VVG] samt zugehörigem Einführungsgesetz [EGVG]),⁸ die das Pendant zum liechtensteinischen Landesverwaltungsverfahrensgesetz bilden, stammen aus dem Jahre 1925 und traten am 1. Januar 1926 in Kraft.⁹ Die Arbeiten für diese Gesetze und die Erstellung von Entwürfen, die schliesslich zu den genannten Gesetzen wurden, begannen 1922. Sie konnten sich inhaltlich auf frühere Vorarbeiten und – aus der Sicht der letztlich erlassenen Gesetze und der ihnen zugrunde liegenden Entwürfe – mithin auf Vorentwürfe stützen, die bis ins Jahr 1913 zurückreichten.¹⁰ Da das Landesverwaltungsver-

6 Kley, Grundriss, S. 22 mit Anm. 20.

7 So beispielsweise (damals noch folgend) Schädler, Verständnis, S. 19–21. – Nur das Zivil- und Strafrecht behandelte Gschnitzer in seinem berühmten Aufsatz von 1963 (siehe Gschnitzer, Lebensrecht, S. 43) und liess daher das Landesverwaltungsverfahrensgesetz ausser Betracht. Nicht auf die Entstehung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ging Sprenger in seinem Beitrag von 1994 ein (siehe Sprenger, Verwaltungsgerichtsbarkeit, S. 352 *ex tacendo*).

8 BGBl. 1925 Nr. 273–276.

9 Kolonovits/Muzak/Stöger, Grundriss, Rz. 27.

10 Hasiba, Kommission, S. 239 und S. 262; Hasiba, Meisterwerk, S. 181; Jettel-Ettenach, Verwaltungsreformentwürfe, S. 29–30.

gesetz vom 21. April 1922 datiert und am 12. Juli 1922 in Kraft trat, kommen die österreichischen Entwürfe ab 1922 als Rezeptionsvorlagen zeitlich nicht mehr infrage. Alle Vorentwürfe hingegen, die bis und mit April 1922 erarbeitet worden waren, sind grundsätzlich als mögliche Rezeptionsvorlagen in Betracht zu ziehen.¹¹

In Österreich-Ungarn beziehungsweise Österreich verliefen die Entwicklungen – soweit sie für die Entstehung des Landesverwaltungspflegegesetzes bedeutsam sind –, folgendermassen: Nachdem sich seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, auch im Zusammenhang mit der Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes 1876, diverse, teilweise weit gediehene Bemühungen um Verwaltungsreformen nicht hatten durchsetzen können,¹² wurde 1911 in einem weiteren Anlauf die «Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform» eingesetzt.¹³ Sie schuf zwei Vorentwürfe für ein neues, einheitliches Verwaltungsverfahren: (i) einen 1913 verfassten Vorentwurf des Kommissionsvorsitzenden Erwin von Schwarzenau¹⁴ und (ii) einen 1914 erarbeiteten Vorentwurf von Edmund Bernatzik¹⁵. Formell lief der Auftrag der Kommission Ende des Jahres 1914 ab und der Ausbruch des Ersten Weltkrieges verhinderte, dass sie mit der Weiterführung ihrer Arbeiten betraut wurde. Das Kommissionsbüro aber bestand fort und die verschiedenen Bemühungen um verwaltungsrechtliche Reformen kamen zumindest informell keineswegs zum Erliegen. Sie lebten formell wieder auf, als 1917 das «Ständige Komitee für Verwaltungstechnik und Verfahren» geschaffen wurde, wel-

11 Dies, obwohl die bisherige Rekonstruktion genau genommen nur jene Vorentwürfe aus der Zeit zwischen 1911 und 1914 als mögliche Rezeptionsvorlagen benennt.

12 Siehe Mell, Verwaltungsreform, S. 193–197.

13 Mell, Verwaltungsreform, S. 197 mit weiteren Hinweisen.

14 «Entwurf einer Verordnung der Minister des Innern, für Kultus und Unterricht, des Handels, für öffentliche Arbeiten, der Eisenbahnen, des Ackerbaus und für Landesverteidigung vom, mit der eine Geschäftsordnung der k. k. Bezirkshauptmannschaften erlassen und Grundsätze des Verfahrens vor den politischen Behörden festgestellt werden» (AT-OeStA, AVA, Inneres MR-Präs, VRK A 16, 1914). Siehe dazu Hasiba, Kommission, S. 254–257 mit weiteren Hinweisen unter anderem (S. 254 Anm. 85) als zeitgenössische Quelle auf die Wiener Zeitung vom 16. Januar 1914, S. 5–6, und die Wiener Zeitung vom 23. Januar 1914, S. 12–14, jeweils ausführlich zum Inhalt des Vorentwurfes.

15 «Entwurf eines Gesetzes über die Einführung einer Verwaltungsjurisdiktion» (AT-OeStA, AVA, Inneres MR-Präs, VRK A 15, Jahresberichte Bd. 44, 1914).

ches sich sogar vorrangig mit der Reform des Verwaltungsverfahrens befasste. Unter seiner Schirmherrschaft entstand (iii) 1918 ein weiterer Vorentwurf, ausgearbeitet von Maximilian Schuster von Bonnot,¹⁶ dem Senatspräsidenten des Verwaltungsgerichtshofes. Seit Ende des Ersten Weltkriegs widmete sich in der Republik Österreich auch das Staatsamt des Inneren unter Zuständigkeit¹⁷ von Robert Davy der Reform zunächst des Verwaltungsstrafverfahrens und sodann des Verwaltungsverfahrens insgesamt, woraus sich unter anderem (iv) 1919 ein Vorentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes¹⁸ ergab; dieser scheiterte jedoch in der Folge ebenso im politischen Gesetzgebungsprozess wie alle begleitenden Vorentwürfe. Erst als sich 1922 in den Genfer Protokollen Österreich im Gegenzug zur Sanierung des Staatshaushaltes durch eine Völkerbundanleihe dazu verpflichtete, grundlegende Reformen und drastische Sparmassnahmen zu ergreifen, erhielt nebst anderem die Reform des Verwaltungsverfahrens wieder Auftrieb. Sie verfolgte alsdann jedoch nicht mehr wie bisher primär das Ziel einer prozessualen Modernisierung,¹⁹ sondern stand nun unter dem aussenpolitischen Druck zur Einsparung und Entlastung, Vereinfachung und Vereinheitlichung der staatlichen Verwaltung²⁰. Dies führte schliesslich 1925 zu den

16 Der Verfasser konnte diesen Gesetzesvorentwurf im Österreichischen Staatsarchiv leider nicht auffinden; er muss im Folgenden deshalb ausser Betracht bleiben. Im eigentlich einschlägigen Faszikel unter AT-OeStA, AVA, MdI-Präs 1358, Ständiges Komitee für Verwaltungstechnik und Verfahren, 4 in gen. (1–8000), 1918, findet sich der Vorentwurf Schuster von Bonnot 1918 nicht, sondern nur in Beilage der Text des Vorentwurfs Schwartzeneu 1913.

17 Mell, Verwaltungsreform, S. 200 Anm. 35 [als Endnote auf S. 234]. Leicht anders Hasiba, Kommission, S. 238.

18 Entwurf eines «Gesetz[es] vom 1919, betreffend das Verfahren in Angelegenheiten der staatlichen inneren Verwaltung (Verwaltungsverfahrensgesetz)» (AT-OeStA, AdR, BKA, Staatsamt und Bundesministerium für Inneres, 3 gen. Behörden, 1918–1923).

19 Merkl, Problem, S. 163.

20 So enthielt das Wiederaufbaugesetz (Bundesgesetz vom 27. November 1922 über die zur Aufrichtung der Staats- und Volkswirtschaft der Republik Österreich zu treffenden Massnahmen [Wiederaufbaugesetz], BGBl. 1922 Nr. 843) in der Beilage ein «Reform- und Finanzprogramm», wo es unter «II. Reformen und Ersparungsmaßnahmen auf dem Gebiete der Hoheitsverwaltung», «A. Arbeits- Ämter- und Personalabbau», Ziff. 5, hiess: «Ebenso müssen auch die Vorschriften über das Verwaltungsverfahren im Sinne der Vereinfachung und namentlich auch der Vereinheitlichung durchgreifend reformiert werden» (Hinweis bei Mell, S. 201 Anm. 41).

eingangs genannten österreichischen Gesetzen des Verwaltungsverfahrenrechts (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsstrafgesetz, Verwaltungsvollstreckungsgesetz).²¹

Demnach kommen als allfällige Rezeptionsvorlagen für das Landesverwaltungspflegegesetz insgesamt die folgenden vier Vorentwürfe in Betracht: (i) der Vorentwurf Schwartzeneu 1913 [Ve-1913]; (ii) der Vorentwurf Bernatzik 1914 [Ve-1914]; (iii) der – in den Archiven leider nicht auffindbare²² – Vorentwurf Schuster von Bonnot 1918; (iv) der Vorentwurf Davy 1919 [Ve-1919]. Für eine Überprüfung der bisherigen Rekonstruktion, welcher zufolge das Landesverwaltungspflegegesetz aus der Übernahme eines solchen österreichischen Vorentwurfs aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg entstanden ist, gilt es diese vier (beziehungsweise die drei davon aufgefundenen) Vorentwürfe mit der Stammfassung des Landesverwaltungspflegegesetzes von 1922 [LVG]²³ abzugleichen und auf Parallelitäten hin zu untersuchen. Dabei ist ein Seitenblick jeweils auch auf die Stammfassung des späteren österreichischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes von 1925 [AVG]²⁴ zu richten, um auch allfällige Rezeptionsverläufe zwischen den genannten Vorentwürfen hin zum österreichischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz abzubilden.

Ein derartiger Vergleich, will er überschaubar bleiben, muss sich zwangsläufig auf bestimmte exemplarische Vergleichspunkte beschränken. Es bietet sich an, als solche Vergleichspunkte typische «Prozessin-

21 Zum vorangehenden Absatz – je mit weiteren Hinweisen – Mell, Verwaltungsreform, S. 198–201; Hasiba, Meisterwerk, S. 163–169, S. 173–175 und S. 179–181; Hasiba, Kommission, S. 237–239 und S. 254 sowie passim zur Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform; Kolonovits/Muzak/Stöger, Rz. 25–27; Jettel-Ettenach, S. 31–32 sowie passim zu den Entwürfen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Verwaltungsstrafgesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes. Für eine akribische Auswertung der einschlägigen Archivalien im Österreichischen Staatsarchiv siehe Gröger, Staatsreformen, S. 13–92 (zur Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform) und S. 105–112 (zum Ständigen Komitee für Verwaltungstechnik und Verfahren).

22 Siehe oben Anm. 16.

23 Siehe oben Anm. 1.

24 Bundesgesetz vom 21. Juli 1925 über das allgemeine Verwaltungsverfahren (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – A. V. G.), BGBl. 1925 Nr. 274, in der Stammfassung des Inkrafttretens am 1. Januar 1926.

stitutionen»²⁵ beziehungsweise neutrale «Bauelemente des Verfahrens»²⁶ zu wählen. Sie betreffen rein prozessuale Fragen, die jede Verfahrensordnung zwangsläufig irgendwie regeln muss, die sie dabei aber weitgehend unabhängig von faktischen Umständen ausserhalb der Verfahrensordnung und von organisatorischen Einrichtungen regeln kann. Derartige Institutionen beziehungsweise Bauelemente eignen sich daher ganz besonders für eine Übernahme im Rezeptionsvorgang, weil sie grundsätzlich unverändert in eine andere Verfahrensordnung implementiert werden können. Im Umkehrschluss bedeutet das: Sollten sich selbst bei ihnen als hierfür geradezu prädestinierte Bestimmungen keine signifikanten Übereinstimmungen zwischen einer vermeintlichen Rezeptionsvorlage und einer sie angeblich übernehmenden Zielverfahrensordnung erweisen, ist eine Rezeption in höchstem Grade zweifelhaft – und bei anderen, weniger rezeptionsgeeigneten Bestimmungen noch umso unwahrscheinlicher. In diesem Sinne wird im Folgenden die Stammfassung des Landesverwaltungspflegegesetzes anhand der Vergleichspunkte Parteibegriff, Beweiswürdigung, rechtliches Gehör, Akteneinsicht und Rechtsmittelbelehrung den Vorentwürfen gegenübergestellt und auf Übereinstimmungen hin untersucht.

Überprüfende Rekonstruktion anhand der
österreichischen Vorentwürfe 1913, 1914, 1919

Parteibegriff

Art. 31 LVG enthält in Abs. 1 mit gesamthaft 97 Wörtern nicht nur eine umfangreiche Legaldefinition des Parteibegriffs, sondern regelt in weiteren sechs Absätzen auch einige Besonderheiten ausdrücklich, zum Beispiel die Beiladung Dritter als Partei. Vergleicht man diese umfangreiche Vorschrift mit den österreichischen Vorentwürfen, so finden sich gerade für Abs. 1 mit der Legaldefinition sowie für Abs. 4, 5, 6 und 7 keine Entsprechungen. Auch der kurz gehaltene spätere § 8 AVG bietet keine ersichtlichen Parallelen. Einzig Art. 31 Abs. 2 LVG, der die Parteistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften betrifft, gleicht inhaltlich

25 Siehe Fasching, Lehrbuch, Rz. 319–1029.

26 Siehe Fasching, Lehrbuch, Rz. 507–633.

§ 4 Ve-1914 so stark, dass es sich um eine Rezeption handeln dürfte. Und Art. 31 Abs. 3 LVG ähnelt in seinem Inhalt § 4 Abs. 3 Satz 1 Ve-1913, indem beide für die Beurteilung der Handlungsfähigkeit von Parteien auffallend ähnlich auf das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch (ABGB) verweisen. Von wörtlicher Übereinstimmung mit dem Landesverwaltungspflegegesetz kann jedoch bei beiden Parallelnormen in den Vorentwürfen von 1913 und 1914 keine Rede sein.

Im Ergebnis: Obwohl sich zwei Absätze von Art. 31 LVG tatsächlich eng an (Teil-)Bestimmungen in den österreichischen Vorentwürfen von 1913 und 1914 anlehnen, bleibt für die restlichen fünf Absätze, darunter den entscheidenden Abs. 1, die Herkunft völlig offen. Bemerkenswert ist Folgendes: Die Formulierung des späteren § 8 AVG findet sich im Vorentwurf von 1913²⁷ wörtlich wieder und ist gewissermassen das Kondensat daraus.

Beweiswürdigung

Art. 79 LVG normiert ausführlich die Beweiswürdigung im Verwaltungs(beschwerde)verfahren. Unterzieht man diese Bestimmung dem Vergleich mit den einschlägigen Normen der Vorentwürfe,²⁸ lässt sich keinerlei nennenswerte Übereinstimmung erkennen. Ebenso wenig zeigt sich eine solche zu § 45 Abs. 2 AVG, abgesehen von der gleichen Wortfolge «nach ihrer freien [...] Überzeugung» beziehungsweise «nach freier Überzeugung». Diese bekannte Wendung verweist allerdings noch auf eine weitere Quelle: die berühmte, von Franz Klein ausgearbeitete österreichische Civilproceßordnung von 1895 (Ö-CPO),²⁹ die in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 (FL-ZPO)³⁰ in grossen Teilen wörtlich rezipiert worden ist.³¹ Die (freie) Beweiswürdigung war in § 272 Ö-CPO geregelt und wurde nahezu wortgleich in § 272 FL-ZPO übernommen. Und tatsächlich weist Art. 79 Abs. 1 LVG in Arran-

27 § 4 Abs. 2 Satz 1 und § 12 Abs. 1 Ve-1913.

28 § 24 Ve-1913; §§ 314–346 Ve-1914; § 2 Abs. 2 Ve-1919.

29 Gesetz vom 1. August 1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilproceßordnung), RGrBl. 1895 Nr. 113.

30 Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl. 1912 Nr. 9/1.

31 Schädler, Prozessökonomie, S. 365–366 und (zusammenfassend) S. 526, je mit weiteren Hinweisen.

gement und Wortlaut frappante Ähnlichkeit zu § 272 Abs. 1 Ö-CPO/FL-ZPO auf; ferner greift Art. 79 Abs. 3 LVG unverkennbar eine Wendung aus § 272 Abs. 2 Ö-CPO/FL-ZPO auf. Keine Ähnlichkeiten lassen sich jedoch bei den noch verbleibenden Absätzen von Art. 79 LVG, also Abs. 2, (dem restlichen) Abs. 3 und Abs. 4, ausmachen.

Im Ergebnis: Art. 79 LVG zur Beweiswürdigung findet sich weder in den Vorentwürfen noch im späteren österreichischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz wieder, doch kann er stellenweise auf eine Bestimmung der österreichischen Civilproceßordnung von 1895 beziehungsweise der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 zurückgeführt werden. Bemerkenswert ist ferner: Auch der spätere § 45 Abs. 2 AVG lehnt sich fast wortwörtlich an § 272 Abs. 1 Ö-CPO an, und nicht etwa an einen der Vorentwürfe.

Rechtliches Gehör

Art. 64 LVG regelt unter der Bezeichnung «Parteiengehör» mit sechs Absätzen und rund 250 Wörtern das rechtliche Gehör ausführlich. Vergebens sucht man bei den Vorentwürfen³² nach wesentlichen³³ Übereinstimmungen mit dieser Vorschrift. Den Weg weist § 314 Ve-1914, wo diesmal ausdrücklich auf die österreichische Civilproceßordnung verwiesen wird und unter anderem § 177 und § 178 Ö-CPO (bis auf minime Abweichungen in Orthografie und Interpunktion wortgleich mit § 177 und § 178 FL-ZPO) für analog anwendbar erklärt werden. Es zeigt sich, dass sich Art. 64 Abs. 2 LVG in seinem Wortlaut teilweise auf § 177 Abs. 1 Ö-CPO/FL-ZPO stützt und diesen gedrängt wiedergibt. Für die anderen fünf Absätze von Art. 64 LVG finden sich indessen keine Parallelen. Ihre Herkunft kann weder anhand der Vorentwürfe noch anhand der österreichischen Civilproceßordnung beziehungsweise anhand der liechtensteinischen Zivilprozessordnung nachvollzogen werden.

Im Ergebnis: Art. 64 LVG kann auf keine Bestimmungen in den Vorentwürfen zurückgeführt werden; einzig eine Parallele in der österreichischen Civilproceßordnung von 1895 beziehungsweise in der liech-

32 § 59 Ve-1913; § 25 Ve-1919.

33 Allein der Begriff «Verschleppung» aus Art. 64 Abs. 4 LVG scheint in § 59 Abs. 4 Ve-1913 («Verschleppungen») auf, ansonsten aber zeigen sich keine Übereinstimmungen.

tensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 ist ersichtlich. Bemerkenswert ist wiederum: Der Blick auf das später erlassene österreichische Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz ergibt, dass sich für Art. 64 Abs. 2 LVG in § 43 Abs. 4 AVG und für Art. 64 Abs. 3 LVG in § 43 Abs. 3 AVG augenfällige Entsprechungen finden. Diese Übereinstimmungen zwischen Landesverwaltungspflegegesetz und Allgemeinem Verwaltungsverfahrensgesetz lassen sich, soweit hier ersichtlich, allerdings nicht über die Vorentwürfe als Bindeglied erklären.

Akteneinsicht

Das Landesverwaltungspflegegesetz enthält zur Akteneinsicht streng genommen keine eigenständige Regelung. Lediglich Art. 46 LVG, überschrieben mit «Verschiedenes», normiert in Abs. 3 den besonderen Fall, dass Akten zwecks Einsicht und Abschrift vertrauenswürdigen Parteien und ihren Vertretern für eine bestimmte Zeit «ins Haus gegeben werden können». Unter den Vorentwürfen regelt einzig § 13 Abs. 2 Ve-1919 etwas Ähnliches, indem er erlaubt, dass «die Akteneinsicht auch anderswo als bei der Behörde selbst gewährt werden darf». Ansonsten finden sich in den Vorentwürfen unter all den zahlreichen und eigenständigen Normierungen³⁴ zur Akteneinsicht keinerlei Übereinstimmungen zu Art. 46 LVG. Auch zum späteren § 17 AVG bestehen keine Parallelen.

Im Ergebnis: Obwohl die Vorentwürfe verschiedene Bestimmungen für eine Normierung der Akteneinsicht boten und auch das spätere österreichische Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz ihr eine eigene Norm widmete, fehlt eine solche im Landesverwaltungspflegegesetz und es kam nicht zu einer Rezeption.

Rechtsmittelbelehrung

Art. 85 LVG regelt in fünf Absätzen die Handhabung der (fehlerhaften) Rechtsmittelbelehrung. Mit Blick auf die Vorentwürfe lässt sich eine Textschicht überaus deutlich zurückverfolgen: Art. 85 Abs. 1 LVG findet nahezu wörtlich eine Entsprechung in § 16 Abs. 1 lit. a und b Ve-1919 und ebenso bereits in § 34 Abs. 2 Ve-1913. Und der Blick auf § 61 Abs. 1 AVG belegt, dass dort später ebenfalls fast wortwörtlich dieselbe Regelung getroffen wurde. Bei den weiteren Absätzen von Art. 85 LVG

34 § 61 Ve-1913; §§ 263–268 Ve-1914; § 13 Ve-1919.

fällt der Befund jedoch ernüchternder aus. Die Vorentwürfe von 1913³⁵ und 1914³⁶ weisen keine weiteren Übereinstimmungen auf und fallen somit ausser Betracht. Durchaus bestehen hingegen ein paar inhaltliche Gleichläufe, die sich vom Ve-1919 über das Landesverwaltungspflegegesetz hin zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz verfolgen lassen.³⁷ In ihrem Wortlaut und in ihrer legislatischen Umsetzung unterscheiden sich diese inhaltlichen Parallelen indessen so sehr, dass sie anstatt auf eine Rezeption ebenso gut auf die Sachlogik der Regelung zurückgeführt werden können. Zwangsläufig sind hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung nämlich die Rechtsfolgen der nachstehenden, denkbaren Konstellationen festzulegen: keine Angabe der Rechtsmittelfrist; Angabe zu langer (falscher) Rechtsmittelfrist; Angabe zu kurzer (falscher) Rechtsmittelfrist; keine Angabe der Rechtsmittelbehörde; Angabe der falschen Rechtsmittelbehörde; Weiterleitung des bei der falschen Behörde eingebrachten Rechtsmittels und so weiter.

Im Ergebnis: Abgesehen von der frappanten Übereinstimmung von Art. 85 Abs. 1 LVG mit Bestimmungen der Vorentwürfe 1913 und 1919 sowie der entsprechenden Vorschrift im späteren Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz finden sich keine Übereinstimmungen, die eine Rezeptionsvorlage erkennen liessen. Die weiter erkennbaren inhaltlichen Parallelen sind in den Normen derart verschieden umgesetzt, dass eine Rezeptionsvorlage nicht auszumachen ist.

Negatives Ergebnis

Das Gesamtergebnis der vorangehenden überprüfenden Rekonstruktion – wohlgermerkt ohne Vorliegen des Vorentwurfs Schuster von Bonnot 1918 und nur eingeschränkt gültig in Bezug auf die ausgewählten Vergleichspunkte – fällt alles andere als eindeutig aus. Je nach betrachtetem Vergleichspunkt bestehen in den betreffenden Vorschriften über alle zu-

35 § 34 Ve-1913.

36 §§ 383–385 Ve-1914.

37 (1) § 16 Abs. 3 Ve-1919 – Art. 85 Abs. 3 Satz 2 erster Teil LVG – § 61 Abs. 2 zweiter Teil AVG. (2) § 16 Abs. 4 Ve-1919 – Art. 85 Abs. 3 Satz 1 LVG – § 61 Abs. 3 AVG. (3) § 16 Abs. 6 Ve-1919 – Art. 85 Abs. 4 LVG – § 61 Abs. 4 AVG. (4) § 16 Abs. 7 Ve-1919 – Art. 85 Abs. 5 LVG.

rate gezogenen Vorentwürfe hinweg einmal mehr, einmal weniger Parallelen, von teilweise wörtlicher bis hin zu keinerlei Übereinstimmung. Generell stellt sich heraus, dass das Landesverwaltungspflegegesetz den Wortlaut aus den Vorentwürfen nur überaus selten wortwörtlich und nirgends gänzlich übernommen hat. Wo aufgrund von Gleichlaut oder aufgrund gewisser Ähnlichkeiten überhaupt eine Anlehnung stattgefunden haben könnte, ist diese in ihrem Umfang im Verhältnis zur Normierung im Landesverwaltungspflegegesetz verschwindend gering, sodass es schwerfällt, dabei von einer Rezeption zu sprechen.

Trotz der bloss punktuellen Gegenüberstellung lässt sich anhand der Vergleichspunkte jedenfalls feststellen, dass weder der Vorentwurf Schwartzenu 1913 noch der Vorentwurf Bernatzik 1914 sich offenkundig als Rezeptionsvorlage des Landesverwaltungspflegegesetzes präsentieren, wie es die bisherige Rekonstruktion indessen behauptet hat. Wie die Stichproben belegen, kommt der Vorentwurf Davy 1919 mindestens ebenso gut als Rezeptionsvorlage infrage, wobei für ihn überdies noch seine grössere zeitliche Nähe zum Landesverwaltungspflegegesetz von 1922 spricht. Dass der nicht aufgefundene Vorentwurf Schuster von Bonnot 1918 die massgebliche Rezeptionsvorlage für das Landesverwaltungspflegegesetz war, ist zwar unwahrscheinlich, aber immerhin möglich. Doch auch diesfalls wäre die bisherige Rekonstruktion falsifiziert, behauptet sie doch, die Rezeptionsvorlage stamme aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg.

Damit nicht genug: Überraschenderweise kommen mit der österreichischen Civilproceßordnung von 1895 beziehungsweise mit der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912 neue Rezeptionsvorlagen ins Spiel, die in einigen Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes wörtlich wieder aufscheinen und demnach übernommen worden sind. Sachlich ist das naheliegend, weil im Landesverwaltungspflegegesetz damals wie heute oftmals generell auf die Zivilprozessordnung als subsidiäre Verfahrensordnung und als die Mutter aller Verfahrensordnungen innerhalb der Rechtsordnung verwiesen wird. Es verwundert daher auch nicht, dass zum Beispiel Bernatzik, der den Vorentwurf 1914 betreute, generell eine starke Anlehnung des damaligen Vorentwurfes an die Zivilprozessordnung befürwortete.³⁸

38 Siehe Hasiba, Kommission, S. 258.

Letztlich gelangt die durchgeführte punktuelle Überprüfung zu einem inhaltlich negativen Ergebnis: Anhand der gewählten Vergleichspunkte erweist sich keiner der Vorentwürfe als offensichtliche Rezeptionsvorlage. Die bisherige Rekonstruktion ist insofern widerlegt. Dass Wilhelm Beck bei der Schaffung des Landesverwaltungspflegegesetzes zwar Vorlagen herangezogen hat, merkt er in den Materialien selbst an.³⁹ Welches aber konkret diese Vorlagen waren, in welchem Zusammenwirken sie das Landesverwaltungspflegegesetz jeweils wie stark beeinflussten und aus welchen Textschichten das Konglomerat des Landesverwaltungspflegegesetzes sich demzufolge zusammensetzt, muss vorerst offen bleiben. Die vorliegende überprüfende Rekonstruktion hat diesbezüglich zu keinen eindeutigen Ergebnissen geführt. Vielleicht vermögen die im Folgenden dargelegten neuen Ansätze einen Weg zu weisen, wie all den somit offen bleibenden Fragen künftig nachgegangen werden kann.

Neue Ansätze

Es besteht kein Anlass, die Äusserung Wilhelm Becks anzuzweifeln, er habe als Schöpfer des Landesverwaltungspflegegesetzes zahlreiche, und zwar gleichermassen deutsche, schweizerische und österreichische Gesetze, Entwürfe und Verwaltungsentscheidungen berücksichtigt.⁴⁰ Dies muss infolgedessen den Ausgangspunkt aller künftigen Recherchen bilden und bedeutet viererlei. Erstens: Anstatt die Suche auf Rezeptionsvorlagen aus Österreich einzuschränken, sind ebenso solche aus der Schweiz und aus Deutschland in Betracht zu ziehen. Zweitens: Grundsätzlich muss nach einer Mehrzahl von Rezeptionsvorlagen Ausschau gehalten werden, nicht bloss nach einer einzigen. Drittens: Nebst (Vor-)Entwürfen sind ebenfalls Gesetze und sogar Verwaltungsentscheidungen zu beachten. Viertens: Hierbei ist stets zu bedenken, dass die herangezogenen Rezeptionsvorlagen möglicherweise massive Eingriffe erfahren haben, um sie den Besonderheiten der hiesigen liechtensteinischen Rechtsordnung und Behördenorganisation anzupassen. Ergo: Eine pauschale Antwort auf die Frage nach der Herkunft des Landesverwaltungspflegegesetz-

39 Siehe Oberrheinische Nachrichten vom 12. April 1922, S. 1.

40 Ebenda.

zes scheint unangebracht. Es bedarf einer Differenzierung. Sie wird jedoch bereits dadurch erschwert, dass man zuallererst überhaupt nach allfälligen Rezeptionsvorlagen fahnden muss, die infrage kommen könnten.

Ein praktischer Weg, der in dieser Hinsicht neue Erkenntnisse bringen könnte, ist es, dem Übermittlungskanal möglicher Rezeptionsvorlagen nachzugehen: Wie und wo konnte Wilhelm Beck sich allfällige Rezeptionsvorlagen beschaffen? Ging er den offiziellen Weg über die Regierung? Bediente er sich privater Kontakte? Es ist denkbar, dass er beispielsweise über die Vermittlung des ehemaligen Landesverwesers Josef Peer⁴¹ mit dessen Verbindungen zum österreichischen Verwaltungsgerichtshof in Wien Materialien besorgen konnte. Oder eventuell liessen sich über die jüngst eingerichtete liechtensteinische Gesandtschaft in Wien⁴² österreichische Rezeptionsvorlagen beschaffen. Jedenfalls dürfte der Nachlass von Wilhelm Beck in dieser Hinsicht aufschlussreich sein. Einiges davon befindet sich derzeit am Liechtenstein-Institut eingelagert und steht unter der Obhut von Rupert Quaderer, der in mühevoller Detailarbeit alle enthaltenen Zettel minutiös durchkämmt und inventarisiert. Eine erste grobe Sichtung hat leider keinen Faszikel zum Landesverwaltungspflegegesetz zutage gefördert, der zur weiteren Klärung beitragen würde. Es bleibt zu hoffen, dass Rupert Quaderer bei der Inventarisierung vielleicht doch noch fündig wird ...

Plausibel scheint auch, dass Wilhelm Beck aufgrund von Kontakten in die Schweiz in den Besitz von Rezeptionsvorlagen gelangt sein könnte. In Zürich hatte er von 1905 bis 1911 an der Universität Rechtswissenschaft studiert, in St. Gallen in der Advokatur gearbeitet.⁴³ (Der Kanton St. Gallen verfügt allerdings erst seit 1947 über ein kodifiziertes allgemeines Verwaltungsverfahrenrecht.⁴⁴) Allenfalls könnten auch

41 Siehe Rupert Quaderer, «Peer, Josef», in: HLFL, S. 696–697; «Schema zur Erfassung der Vorarlberger Landtagsabgeordneten» zu «Peer, Josef (Josef Anton)» unter «I: Berufslaufbahn» am Ende.

42 Siehe Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, Bd. 1, S. 483–498, besonders S. 490–491 und S. 496.

43 Siehe Gerda Leopold-Schneider, «Beck, Wilhelm», in: HLFL, S. 82–83.

44 Hagmann, *Verwaltungsrechtspflege*, S. 28 mit weiteren Hinweisen. – Für den Vorgängererlass, das Gesetz betreffend die Organisation der Verwaltungsbehörden der Gemeinden und Bezirke von 1867, ist zumindest sein Einfluss auf das liechtensteinische Gemeinderecht bereits untersucht worden; siehe Schiess Rütimann, *Entwicklung*, S. 27–30.

über eine Vermittlung durch Emil Beck, damals Geschäftsträger der liechtensteinischen Gesandtschaft in Bern und Präsident des liechtensteinischen Obersten Gerichtshofes, schweizerische Rezeptionsvorlagen zu Wilhelm Beck gelangt sein.⁴⁵ Beide arbeiteten verschiedentlich zusammen, insbesondere im Auftrag der liechtensteinischen Regierung, und Emil Beck war sowohl mit den eidgenössischen Behörden als auch mit der Universität Bern bestens vernetzt.

Daneben bedarf es möglicherweise einer neuen geistigen Haltung gegenüber der Entstehung des Landesverwaltungspflegegesetzes, indem einige bisher vernachlässigte Umstände verstärkt in Betracht gezogen werden. So ist vielleicht die Eigenleistung Wilhelm Becks bei dessen Ausarbeitung wesentlich höher zu veranschlagen, als bisher angenommen. Womöglich hat sich die Rezeptionsvorlage unter seinen Händen derart verändert, dass sie nur noch äusserst fragmentarisch durch all die Ergänzungen, Abänderungen und Streichungen hindurchscheint. Die ausufernde Kasuistik vieler Vorschriften des Landesverwaltungspflegegesetzes im Gegensatz zu den prägnanteren Normen der Vorentwürfe oder des späteren Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes würde einen solchen Befund jedenfalls stützen. Allenfalls kommt dabei noch ein stärkerer Einfluss aus anderen Verfahrensordnungen hinzu, namentlich aus der österreichischen Civilproceßordnung von 1895 beziehungsweise aus der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912, welche bisher in der Forschung nicht als Rezeptionsvorlagen im engeren Sinne berücksichtigt worden sind. Die obige überprüfende Rekonstruktion hat allerdings gezeigt, dass auch sie teilweise als Rezeptionsvorlagen herangezogen worden sind.

Ebenfalls gilt es zu bedenken, dass das Landesverwaltungspflegegesetz – mehr als bislang vermutet – ein Konglomerat einer Vielzahl von Rezeptionsvorlagen unter Beimischung weitreichender Texteingriffe vonseiten Wilhelm Becks sein könnte. Anstelle einer einzigen, wegweisenden Rezeptionsvorlage kämen in diesem Fall mehrere gleichermassen in Betracht, von denen allen gemeinsam Einflüsse ins Landesverwaltungspflegegesetz eingegangen sein könnten. Der Befund der durchgeführten überprüfenden Rekonstruktion deutet in diese Richtung, wenn

45 Siehe Rupert Quaderer, «Beck, Emil», in: HLLFL, S. 78–79.

für jeden der vorliegenden Vorentwürfe (Ve-1913, Ve-1914, Ve-1919) ab und an im Wortlaut eine erstaunliche Parallele aufscheint, im Übrigen dann aber nicht einmal mehr Ähnlichkeiten zum betreffenden Vorentwurf auffindbar sind.

Womöglich bedarf auch unser Begriff und Verständnis von «Rezeption» einer Neudefinition, um das Sichtfeld zu erweitern. Anstatt anhand des Wortlauts mit einer Entscheidungsfrage nach dem Ja oder Nein einer Rezeption einer bestimmten Vorlage zu fragen, muss der Begriff der Rezeption eventuell weiter gefasst werden. Versteht sich Rezeption in einem weiten Sinne als die blossе Auseinandersetzung mit einer Vorlage, wobei von ihr eine prägende Wirkung ausgeht, ohne dass jedoch die sklavische Nachahmung ihres Wortlauts erforderlich wäre, so müssen innerhalb einer Rezeption feinere graduelle Abstufungen einer solchen Auseinandersetzung unterschieden werden. Anstatt nach Übereinstimmungen im Wortlaut müsste folglich nach dem Ausmass struktureller, systematischer Parallelen und thematischer, topischer Entsprechungen gesucht werden. Mag sein, dass sich dadurch Rezeptionsvorlagen in einem weiteren Sinne herausstellen, die von Wilhelm Beck zwar nicht wörtlich aufgegriffen, aber gleichwohl prägend-inspirierend berücksichtigt worden sind.

Schliesslich bleibt noch ein weiteres, erstaunliches Faktum zu klären. Wie Andreas Kley gezeigt⁴⁶ und die vorliegend durchgeführte Überprüfung punktuell bestätigt hat, stimmt das Landesverwaltungspflegegesetz von 1922 in manchen Bestimmungen bis in den exakten Wortlaut hinein mit dem späteren österreichischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz von 1925 überein. Wie ist dies zu erklären? Welches Muster steckt hinter diesen verstreuten Übereinstimmungen? Existierte ein weiteres, bislang unbeachtetes Bindeglied irgendwo in der Übermittlungskette zwischen den Vorentwürfen, dem liechtensteinischen Landesverwaltungspflegegesetz und dem österreichischen Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz? Die obige überprüfende Rekonstruktion anhand der fünf Vergleichspunkte hat für solche Entsprechungen jedenfalls keine klar erkennbare Verbindung über einen Vorentwurf aufdecken können. Gleichwohl muss in irgendeiner Form aber eine solche

46 Kley, Grundriss, S. 22 mit Anm. 21.

Verbindung bestanden haben. Sie ausfindig zu machen, würde ein wichtiges Stück im derzeit noch sehr lückenhaften Mosaik der Entstehung des Landesverwaltungspflegegesetzes ergänzen.

Schluss

Wie Rupert Quaderer unlängst in einem Beitrag zur Geschichte Liechtensteins im 19. Jahrhundert veranschaulicht hat,⁴⁷ besteht in der liechtensteinischen Geschichtsforschung eine ausserordentliche Fülle an Forschungsdesiderata, der ein Forschender hierzulande gegenübersteht. Das gilt *pars pro toto* für die Forschung in Liechtenstein generell. Es herrscht in Liechtenstein ein massiver Überhang solcher Desiderata gegenüber der tatsächlich durchgeführten und mit den begrenzten Ressourcen unseres Kleinstaates überhaupt durchführbaren Forschung. Das bringt einerseits zwar die Gewissheit mit sich, dass Forschung, die unternommen wird, sich lohnt. Anders als andernorts haben ihre Ergebnisse nämlich eine verhältnismässig lange Halbwertszeit, da nur selten jüngere Forschung nachfolgt, die sie dadurch veralten liesse. Wer demnach einen wissenschaftlichen Beitrag in Liechtenstein leistet, leistet ihn für gewöhnlich auf Dauer. Das spornt an, sind doch geradezu noch Pionierleistungen und abenteuerliche Vorstösse *in terram incognitam* möglich.

Andererseits bedingt der Überhang an Forschungsdesiderata zugleich, dass man stärker als anderswo darauf angewiesen ist, sich auf die wenige vorangegangene Forschung, und sei sie auch schon etwas in die Jahre gekommen, zu stützen oder sich zumindest auf sie zu beziehen. Die bestehenden Erkenntnisse müssen mangels anderer Prüfsteine, an denen neu gewonnene Ergebnisse kritisch gemessen werden könnten, zuweilen erhalten, um klaffende Lücken zwischen Bekanntem und neu Erkanntem (scheinbar) zu überbrücken. Je weitläufiger die Terra incognita, als desto grösser erweist sich dementsprechend insgesamt auch die Gefahr, dass sich in Untersuchungen bei Nebensächlichem unbemerkt Fehlvorstellungen einschleichen, die in der Folge fraglos hingenommen und weiter überliefert werden. Insofern ist die Forschung in Liechten-

47 Siehe Quaderer, Geschichte, S. 119–127.

stein, weil sie im Diskurs nicht auf die Quantität und Breitenwirkung ständig nachfolgender, revidierender, neuerer Forschung setzen kann, sondern aus vielen Einzeluntersuchungen besteht, durchaus anfälliger für eine solche Einnistung von Fehlvorstellungen. Doch bereits durch das Bewusstsein dieser besonderen Anfälligkeit ist für den Forschenden viel gewonnen. Es schärft nämlich seinen kritischen Blick und zwingt ihn mitunter zu einer gezielten Überprüfung vermeintlichen Wissens, um festgefahrene Sichtweisen wieder frei zu machen und sich so unbeeinträchtigt und von neuem der Fülle der Forschungsdesiderata stellen zu können.

QUELLENVERZEICHNIS

Veröffentlichte historische Rechtsquellen

- [Österreichisches] Gesetz vom 1. August 1895 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Civilproceßordnung), RGBl. 1895 Nr. 113.
- [Liechtensteinisches] Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl. 1912 Nr. 9/1.
- [Liechtensteinisches] Gesetz vom 21. April 1922 über die allgemeine Landesverwaltungspflege (die Verwaltungsbehörden und ihre Hilfsorgane, das Verfahren in Verwaltungssachen, das Verwaltungszwangs- und Verwaltungsstrafverfahren), LGBl. 1922 Nr. 24.
- [Österreichisches] Bundesgesetz vom 27. November 1922 über die zur Aufrichtung der Staats- und Volkswirtschaft der Republik Österreich zu treffenden Maßnahmen (Wiederaufbaugesetz), BGBl. 1922 Nr. 843.
- [Österreichisches] Bundesgesetz vom 21. Juli 1925 zur Einführung der Bundesgesetze über das allgemeine Verwaltungsverfahren, über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren sowie über das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung (Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen – E. G. V. G.), BGBl. 1925 Nr. 273.
- [Österreichisches] Bundesgesetz vom 21. Juli 1925 über das allgemeine Verwaltungsverfahren (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – A. V. G.), BGBl. 1925 Nr. 274.
- [Österreichisches] Bundesgesetz vom 21. Juli 1925 über die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtes und das Verwaltungsstrafverfahren (Verwaltungsstrafgesetz – V. St. G.), BGBl. 1925 Nr. 275.
- [Österreichisches] Bundesgesetz vom 21. Juli 1925 über das Vollstreckungsverfahren in der Verwaltung (Verwaltungsvollstreckungsgesetz – V. V. G.), BGBl. 1925 Nr. 276.

Österreichisches Staatsarchiv: Allgemeines Verwaltungsarchiv

- AT-OeStA, AVA, Inneres MR-Präs, VRK A 16, 1914 [Vorentwurf Schwartzenu 1913, zitiert: Ve-1913].
- AT-OeStA, AVA, Inneres MR-Präs, VRK A 15, Jahresberichte Bd. 44, 1914 [Vorentwurf Bernatzik 1914, zitiert: Ve-1914].
- AT-OeStA, AVA, MdI-Präs 1358, Ständiges Komitee für Verwaltungstechnik und Verfahren, 4 in gen. (1–8000), 1918 [in Beilage findet sich Vorentwurf Schwartzenu 1913].

Österreichisches Staatsarchiv: Archiv der Republik

- AT-OeStA, AdR, BKA, Staatsamt und Bundesministerium für Inneres, 3 gen. Behörden, 1918–1923 [Vorentwurf Davy 1919, zitiert: Ve-1919].

Zeitungen

- Oberrheinische Nachrichten vom 12. April 1922, S. 1: [Wilhelm Beck:] Bericht und Begründung zum Gesetzesentwurf über die allgemeine Landesverwaltungspflege, zitiert nach Originaldokument, online: www.e-archiv.li/D45812 (4. April 2017).

Zur Herkunft des Landesverwaltungspflegegesetzes

- Wiener Zeitung vom 16. Januar 1914 (Nr. 12), S. 5–6: Wissenschaft. Die Verwaltungsreform bei den politischen Behörden. (Nach den Anträgen zur Förderung der Verwaltungsreform) I.
- Wiener Zeitung vom 23. Januar 1914 (Nr. 18), S. 12–14: Wissenschaft. Die Verwaltungsreform bei den politischen Behörden. (Nach den Anträgen der Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform) II.

LITERATURVERZEICHNIS

- Fasching, Hans W.: Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts. Lehr- und Handbuch für Studium und Praxis, Wien ²1990.
- Gröger, Hans-Roman: Staatsreformen. Österreichs Kommission 1911–1918, Horn-Wien 2014.
- Gschnitzer, Franz: Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, in: Adulf Peter Goop (Hrsg.), Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, Zürich 1963, S. 19–52.
- Gstöhl, Harry: Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz des Fürstentums Liechtenstein (VBI), in: Liechtensteinische Juristenzeitung, Jg. 5 (1984) Nr. 4, S. 144–147.
- Hagmann, Werner E.: Die st.gallische [sic!] Verwaltungsrechtspflege und das Rechtsmittelverfahren vor dem Regierungsrat, Zürich 1979.
- Hasiba, Gernot D.: Die Kommission zur Förderung der Verwaltungsreform (1911–1914), in: Helfried Valentinitzsch (Hrsg.), Recht und Geschichte. Festschrift Hermann Baltz zum 70. Geburtstag, Graz 1988, S. 237–262.
- Hasiba, Gernot D.: Ein Meisterwerk österreichischer Gesetzgebungskunst. Die Genesis der Verwaltungsreformgesetze von 1925, in: Geschichte und Gegenwart, Jg. 6 (1987) Nr. 3, S. 163–186.
- Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), 2 Bde., Vaduz/Zürich 2013.
- Jettel-Ettenach, Justus: Zu den Verwaltungsreformentwürfen, in: Zeitschrift für Verwaltung (1924), S. 29–40.
- Kley, Andreas: Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts (= Liechtenstein Politische Schriften 23), Vaduz 1998.
- Kolonovits, Dieter/Muzak, Gerhard/Stöger, Karl: Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts einschließlich der Verfahren vor den Verwaltungsgerichten und vor dem VwGH, Wien ¹⁰2014.
- Mell, Wolfgang-Rüdiger: Verwaltungsreform in Österreich, in: Universitas Quinqueecclesiensis. Facultas Politico-Iuridica (Hrsg.), Verwaltungshistorische Studien I. Aus den Materialien des [sic!] internationalen Konferenz über Verwaltungshistorie in Pécs-Siklós/18.–20. Mai 1972, Pécs 1972, S. 193–260.
- Merkel, Adolf: Zum Problem der Verwaltungsreform, in: Zeitschrift für Verwaltung (1921), S. 163–174.

- Quaderer, Rupert: Geschichte Liechtensteins im 19. Jahrhundert. Forschungsstand und Forschungslücken, in: Liechtenstein-Institut/Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein/Kunstmuseum Liechtenstein (Hrsg.), «Wer Bescheid weiss, ist bescheiden». Festschrift zum 90. Geburtstag von Georg Malin (= Liechtenstein Politische Schriften 58), Bendern 2016, S. 113–127.
- Quaderer-Vogt, Rupert: Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926, 3 Bde., Vaduz/Zürich 2014.
- Ritter, Karlheinz: Die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, Vaduz 1958.
- Schädler, Emanuel: Für ein historisch-kritisches Verständnis des Verfahrensrechts. Versuch einer Apologie anhand von Beispielen aus dem Landesverwaltungspflegegesetz, Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 54, Bendern 2016, doi: <http://dx.doi.org/10.13091/li-ap-54>.
- Schädler, Emanuel: Prozessökonomie in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912. Rezeption, Ausgestaltung und Konzept prozessökonomischer Mechanismen aus rechtshistorischer Sicht (= Liechtenstein Politische Schriften 55), Schaan 2014.
- Schiess Rütimann, Patricia M.: Die historische Entwicklung des liechtensteinischen Gemeinderechts, Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut Nr. 50, Bendern 2015, doi: <http://dx.doi.org/10.13091/li-ap-50>.
- Sprenger, Peter: Die Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Gerard Batliner (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation (= Liechtenstein Politische Schriften 21), Vaduz 1994, S. 329–371.

VERZEICHNIS DER INTERNETADRESSEN

- «Schema zur Erfassung der Vorarlberger Landtagsabgeordneten» zu «Peer, Josef (Josef Anton)», online: [http://suche.vorarlberg.at/vlr/vlr_gov.nsf/0/E13EEB3C2A1B043CC12575770048960B/\\$FILE/fromDocFile-77235220EEF7F63CC1257483001E2629.pdf](http://suche.vorarlberg.at/vlr/vlr_gov.nsf/0/E13EEB3C2A1B043CC12575770048960B/$FILE/fromDocFile-77235220EEF7F63CC1257483001E2629.pdf) (4. April 2017).